ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „heute.at" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „Heute" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Dr. Daniel Lohninger, Mag. Michael Prock, Mag.[a] Heide Rampetzreiter, Günther Schröder, Sandra Walder und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 02.10.2026 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„DJ Digitale Medien GmbH"**, Walfischgasse 13, 1010 Wien, als Medieninhaberin von **„heute.at"**, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Horror-Ehemann schreibt verstörende Briefe an Tochter"**, erschienen am 11.09.2026 auf **„heute.at"**, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel wird darüber berichtet, dass der 51-jährige Hauptverdächtigte im Kriminalfall Marchtrenk aus der Justizanstalt Wels mehrere Briefe an die gemeinsame Tochter geschickt habe. Darin schreibe er laut „Kronen Zeitung“ über den Verlust der Mutter, aber auch über alltägliche Dinge zu Hause. Danach wird der Anfang eines der Briefe an die Tochter wörtlich zitiert. In weiteren veröffentlichten Briefpassagen erkundige sich der Hauptverdächtige nach dem Zustand des Swimmingpools zu Hause, erzähle vom Essen im Gefängnis und davon, dass er traurig sei, dass er seine Tochter nicht trösten könne. Es folgen weitere wörtliche Briefzitate, in denen der Hauptverdächtige seine Gefühle für seine Tochter und für das Opfer beschreibt. Schließlich wird er mit den Worten zitiert, dass er hoffe, dass er aufwache und dass alles nur ein Traum gewesen sei.

Der Chefredakteur von „heute.at“ hält in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Redaktion aufgrund der Brutalität der Tat und den Parallelen zum Fall Pelicot in Frankreich dazu entschlossen habe, unter Zitierung der „Kronen Zeitung“ diese Geschichte zu übernehmen – allerdings ohne die Lichtbildnisse von Täter und Opfer aus dem Ermittlungsakt. Um die tiefen seelischen Abgründe des Tatverdächtigen, der einer Frau unglaubliches Leid zugefügt und in perfider Art um Mitgefühl bei seiner Tochter geworben habe, aufzuzeigen, habe sich die Redaktion dazu entschieden, aus dem Brief des Tatverdächtigen aus der Haft zu zitieren (ohne Abdruck eines Faksimiles).
In seiner Dimension sei dieser Fall in der jüngeren österreichischen Kriminalgeschichte singulär.
Der Chefredakteur könne jedenfalls den Vorwurf von Verstößen gegen Persönlichkeitsschutz und Intimsphäre des Opfers nicht nachvollziehen.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen für die Allgemeinheit von Interesse sind. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex). Schließlich darf auch nicht das Leid, das die nahen Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I sowie u.a. die Entscheidungen 2015/002, 2020/253, 2020/292 und 2022/120).

Der Senat sieht in der Veröffentlichung von Passagen aus Briefen des Hauptverdächtigten, die er aus dem Gefängnis an seine Tochter geschickt hat, eine Privatsphärenverletzung (Punkt 6 des Ehrenkodex). Diese betrifft insbesondere die Tochter, die aufgrund ihres minderjährigen Alters aus medienethischer Sicht besonders schutzwürdig ist. Nach Ansicht des Senats hat das Medium ohne Not das Briefgeheimnis verletzt, das auch die Tochter des verstorbenen Opfers als Briefadressatin schützt.

Der Chefredakteur des Mediums argumentiert in seiner Stellungnahme, dass die Leserinnen und Leser nach der Lektüre der Briefpassagen die tiefen seelischen Abgründe des Tatverdächtigen besser verstehen würden, der auf perfide Art um das Mitgefühl seiner Tochter werbe. Dieser Auffassung kann

der Senat nicht folgen: Die Auszüge aus den Briefen liefern keine wesentlichen Informationen, um die Hintergründe der Tat bzw. das Motiv des mutmaßlichen Täters besser zu verstehen.

Nach Ansicht des Senats diente die Veröffentlichung der wörtlichen Zitate aus den Briefen vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Vor diesem Hintergrund wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die **„DJ Digitale Medien GmbH“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzender Dr. Georg Karasek
02.10.2026